

Benützung öffentlicher Grund für private Zwecke und Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Gemäss Art. 11 der Gemeindepolizeiordnung ist jede über den gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bewilligungspflichtig bzw. bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Gemäss Art. 49 der Gemeindepolizeiordnung ist das Parkieren auf öffentlichem Grund grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

Gemeinde Trin